



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

40. Jahrgang

Braunschweig, den 28. November 2013

Nr. 15

Inhalt	Seite
Genehmigung und Auslegung von Flächennutzungsplanänderungen.....	49
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	49
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	50
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	50

Genehmigung und Auslegung von Flächennutzungsplanänderungen

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 BauGB)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Regierungsvertretung Braunschweig, hat die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Pfarrgarten“, Stadtgebiet zwischen dem östlichen Rand der Ortslage Bevenrode und nördlich der Hondelager Straße, mit Verfügung vom 18. November 2013 gem. § 6 BauGB genehmigt. (Az.: 502.4 RV-BS 21101-101000-102/597)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Regierungsvertretung Braunschweig, hat die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes „Berliner Platz-Nordost“, Stadtgebiet zwischen Hauptbahnhof, Berliner Platz, Schillstraße und Gleisanlagen, mit Verfügung vom 19. November 2013 gem. § 6 BauGB genehmigt. (Az.: 502.4 RV-BS 21101-101000-103/657)

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

II

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderungen (§ 6 BauGB)

Die vorstehenden Änderungen mit den dazugehörigen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen liegen beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorstehend aufgeführten Flächennutzungsplanänderungen wirksam.

Braunschweig, den 25. November 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 12. November 2013 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Berliner Platz-Nordost“, AW 107, Stadtgebiet zwischen Hauptbahnhof, Berliner Platz, Schillstraße und Gleisanlagen, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 25. November 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. November 2013

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 20. November 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 4. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 12. November 2013

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse I	4,70 €
Reinigungs-klasse II	1,47 €
Reinigungs-klasse III	0,74 €
Reinigungs-klasse IV	0,37 €
Reinigungs-klasse V	0,19 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 11	5,16 €
Reinigungs-klasse 12	7,99 €
Reinigungs-klasse 14	4,95 €
Reinigungs-klasse 16	4,95 €
Reinigungs-klasse 17	4,24 €
Reinigungs-klasse 18	3,54 €
Reinigungs-klasse 19	2,12 €
Reinigungs-klasse 20	6,58 €
Reinigungs-klasse 22	3,54 €
Reinigungs-klasse 29	10,59 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Braunschweig, den 21. November 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. November 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 12. November 2013

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 20. November 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 4. Dezember 2012, Seite 84) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig
vom 12. November 2013

Artikel I Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei
 - 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	11,59 €
60 l Restabfallbehälter	17,39 €
120 l Restabfallbehälter	34,77 €
240 l Restabfallbehälter	69,53 €
550 l Restabfallgroßbehälter	159,33 €
770 l Restabfallgroßbehälter	223,06 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	318,65 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.303,55 €
 - 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung
die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1
 - 1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,80 €
60 l Restabfallbehälter	8,70 €
120 l Restabfallbehälter	17,39 €
240 l Restabfallbehälter	34,77 €
550 l Restabfallgroßbehälter	79,67 €
770 l Restabfallgroßbehälter	111,53 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	159,33 €
 - 1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,90 €
-------------------------	--------
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,67 €
60 l Restabfallbehälter	4,01 €
120 l Restabfallbehälter	8,02 €
240 l Restabfallbehälter	16,04 €
550 l Restabfallgroßbehälter	36,77 €
770 l Restabfallgroßbehälter	51,47 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	73,53 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	300,82 €
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,68 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	303,54 €
--------------------------------	----------
- 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	8,28 €
120 l Bio-Abfallbehälter	16,56 €
550 l Bio-Abfallgroßbehälter	75,89 €
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,82 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,64 €
550 l Bio-Abfallgroßbehälter	35,02 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	70,05 €
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,37 €/100 l.

Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall 10,00 €
2. Grünabfall 10,00 €

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
 - 1.1 bei Wägung:
 - a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 22,80 €
 - b) je Gewichtstonne 228,00 €
 - 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
 - a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 93,48 €

- b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 72,05 €
 - c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 50,16 €
- 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
- a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
 - b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.
2. Bio- und Grünabfall
- 2.1 bei Wägung:
- a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:
je Gewichtstonne 143,00 €
 - b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):
je Gewichtstonne 35,00 €
- 2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
- a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
 - b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Braunschweig, den 19. November 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 19. November 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat